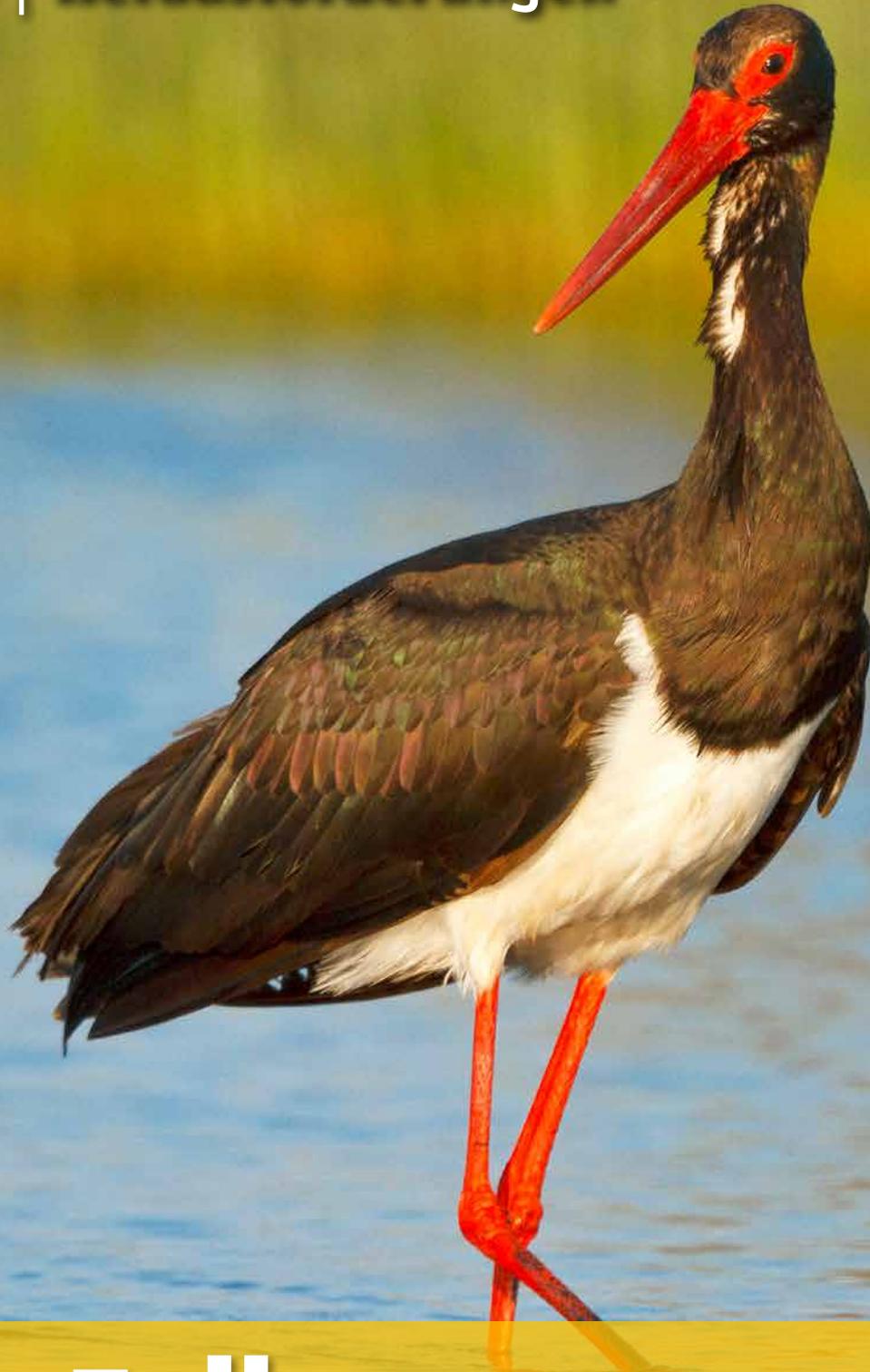


D: € 9,95 · A: € 10,30

SONDERHEFT

Vogelschutz

Erfolge | Herausforderungen



Der Falke Journal für
Vogelbeobachter



4 Rechtssache Vogelschutz

I
N
H
A
L
T

Vogelschutz

Wilhelm Breuer:

**Von der gesetzlichen Aufgabe, Vögel zu schützen:
Rechtssache Vogelschutz**

4

Lars Lachmann:

**Erfolgsmodell mit Umsetzungsbedarf:
Die EU-Vogelschutzrichtlinie**

10

Andreas Barkow:

**Vogelschutz in der Normallandschaft:
Hecken, Säume, Feldwege**

16

Klaus Brünner, Anita Schäffer:

Waldvogelschutz: Biotopbäume im Nürnberger Reichswald

22

Norbert Schäffer:

**Ausverkauf des alpinen Naturerbes? Birkhuhn,
Riedberger Horn und Alpenplan**

27

10 EU-Vogelschutzrichtlinie



16 Hecken, Säume, Feldwege





40 Zielart Rebhuhn



45 Zugvogel schützen

Andreas Barkow, Volkhard Wille, Manuel Fiebrich, Susanne Klostermann:

Wettlauf gegen die Zeit: Wiesenvogelschutz am Niederrhein 28

Gundolf Reichert:

**Artenschutz im NP Niedersächsisches Wattenmeer:
Lebensraum für Strandbrüter 34**

Eckhard Gottschalk, Werner Beeke:

Naturschutz in der Agrarlandschaft: Zielart Rebhuhn 40

Franz Bairlein:

**Vom Brutgebiet bis zum Winterquartier:
Zugvögel schützen – Grenzen überschreiten 45**

Thomas Brandt:

**Beispiel für ein gelungenes Bundesnaturschutzprojekt:
Der Meerbruch 50**

Thomas Brandt:

**Nahrungsmangel in Wiesen: Insektenverluste durch
moderne Erntemethoden 57**

Mitmachen beim Vogelschutz 63

Titelbild

Schwarzstorch. (Foto: H. Glader)

Gefährdet wie alle Vogelarten der Agrarlandschaft: Die Grauammer. Nur 13 % des Bestandes brüdet in Europäischen Vogelschutzgebieten. Foto: T. Brandt.



VON DER GESETZLICHEN AUFGABE, VÖGEL ZU SCHÜTZEN:

Rechtssache Vogelschutz

Vögel zu schützen, ist eine großartige Sache, eine wunderbare Leidenschaft und wie Naturschutz im Ganzen eine seit mehr als hundert Jahren durch Gesetze für Staat und Bürger verpflichtende Aufgabe. Die Situation der Vögel hängt nicht nur, aber auch vom Gelingen ab, ihren Schutz gegen konkurrierende Interessen rechtlich zu verankern und die rechtlichen Ansprüche in der Praxis durchzusetzen – nicht nur innerhalb, sondern auch und gerade außerhalb von Schutzgebieten. Der bilanzierend-kritische Blick auf einige aktuelle Konfliktfelder und Brennpunkte des gesetzlichen Vogelschutzes zeigt, was erreicht wurde oder mit Recht zu erreichen verlangt ist.

Vogelschutz ist seit der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979 eine gemeinschaftsrechtlich fundierte Aufgabe. Sie verlangt vom Mitgliedstaat, die für die Erhaltung bestimmter Brut- und für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten zu erklären und diese ausreichend streng zu schützen. Deutschland muss für gut 100 der 250 hier einheimischen Brutvogelarten solche Schutzgebiete einrichten. Hinzu kommt die Unterschutzstellung der wichtigsten Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete für Zugvögel, beispielsweise der nach der Ramsar-Konvention von 1975 international bedeutsamen Feuchtgebiete.

Rückstand bei Natura 2000

Zwar gibt es in Deutschland 742 EG-Vogelschutzgebiete; sie machen 11,3% der Landfläche Deutschlands aus. Ob auf diese Weise aber tatsächlich – wie verlangt – alle zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete identifiziert und ausreichend geschützt sind, ist eine berechtigte Frage, schaut man auf den Anteil der Bestände einzelner Vogelarten, zu deren Schutz Vogelschutzgebiete einzurichten sind. Sie umfassen beispielsweise für Kiebitz nur 24%, für Grauaammer nur 13% und für Uhu, Schwarzspecht und Rotmilan weniger als 20% der Bestände. Dass die bisherigen Anstrengungen nicht genügen, zeigt sich exemplarisch bei Kiebitz und Grauaammer, deren Bestände sich wie die anderer Vögel der Agrarlandschaft binnen weniger Jahre halbiert haben.

1992, vor 25 Jahren, ist die Flora-Fauna-Habitat- oder kurz FFH-Richtlinie zum gemeinschaftlichen Naturschutzrecht hinzugetreten, um den Gebietsschutz in der Gemeinschaft zu vervollständigen – nämlich um den Schutz solcher Gebiete, die für namentliche andere wildlebende Arten und ausgewählte Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sind. Deutschland muss FFH-Gebiete zum Schutz von 92 Lebensraumtypen und 281 Tier- und Pflanzenarten einrichten. Mittelbar dienen diese Gebiete auch dem Vogelschutz. Aus EG-Vogelschutz- und FFH-Gebiete soll unter der Bezeichnung Natura 2000 ein Netz von Schutzgebieten entstehen. Es ist der Beitrag der Gemeinschaft zur im selben Jahr in Rio de Janeiro beschlossenen Konvention zur Erhaltung der Biodiversität.



Blaukehlchen: Bei aller Kritik an Anzahl und Flächengröße Europäischer Vogelschutzgebiete in Deutschland: In diesen Gebieten brütet mehr als die Hälfte des Bestandes dieser Vogelart. Foto: R. Kistowski.

Die Natura 2000-Gebiete sind keine neue Kategorie Schutzgebiet. Der Mitgliedstaat ist vielmehr verpflichtet, darin mit Ge- und Verboten, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Arten und Lebensräume sicherzustellen. Das verlangt in Deutschland in der Regel die Unterschutzstellung dieser Gebiete als Naturschutzgebiet.

Die Natura 2000-Gebiete umfassen in Deutschland 15,4% der terrestrischen und rund 45% der marinen Fläche Deutschlands. Auf diese Anteile entfallen teils überlagernde 4557 FFH- und 742 EG-Vogelschutzgebiete. Deutschland liegt damit im EU-Vergleich prozentual gesehen durchaus in einem respektablem Mittelfeld. Deutschlands Natura 2000-Gebiete umfassen dreimal mehr Fläche als alle seine bisherigen terrestrischen Naturschutzgebiete und Nationalparke zusammengenommen. Was zugleich belegt, dass die Unterschutzstellung vieler Natura 2000-Gebiete noch aussteht.

Nach dem Zeitplan der FFH-Richtlinie hätte die Unterschutzstellung 2004 abgeschlossen sein müssen, tatsächlich aber ist Natura 2000 in Deutschland eine Baustelle. Lobbyisten aus Politik, Wirtschaft und Kommunen haben die Fertigstellung des Netzes verzögert, was zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen

geführt hat. Dieser Versäumnisse wegen ist Deutschland mehrfach vom Europäischen Gerichtshof verurteilt und zu Nachbesserungen verpflichtet worden. 2015 hat die Europäische Kommission erneut ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Seitdem bemühen sich die Länder mit Hochdruck um Abbau der Defizite, damit Deutschland eine erneute Niederlage vor dem Europäischen Gerichtshof erspart bleibt.

Vögel der Agrarlandschaft

Die Situation der Vögel der Agrarlandschaft ist dramatisch – nicht grundlos: Agrarisch genutzte Vogellebensräume sind kaum Bestandteil von Schutzgebieten oder die Verordnungen treffen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung keine ausreichenden Regelungen. Deshalb macht die Intensivierung der Landwirtschaft auch vor schutzwürdigen Flächen in Landschaftsschutzgebieten nicht Halt. Die Lage der Vögel der Agrarlandschaft ist in Landschaftsschutzgebieten, die immerhin 28% der Fläche Deutschlands ausmachen, kaum weniger prekär als außerhalb dieser Gebiete. Der Maisanbau nimmt bereits ein Viertel der Anbaufläche und doppelt so viel Fläche ein wie alle Naturschutzgebiete zusammengenommen. Zwar würden natur- und artenschutzrechtliche Beschränkungen in Schutzgebieten aufgrund der grundgesetz-

lichen Sozialbindung des Eigentums nicht in jedem Fall Entschädigungsansprüche auslösen; die staatlichen Stellen sind aber zurückhaltend, solche Beschränkungen zu treffen.

Die Landwirtschaft nimmt gegenüber anderen Natur und Landschaft beeinträchtigenden Nutzungen eine Sonderstellung ein. Die Produktionsweisen der Landwirtschaft hat der Gesetzgeber von natur- und artenschutzrechtlichen Beschränkungen weitgehend ausgenommen. Die gesetzlichen Sorgfalts- und Betreiberpflichten, an welche Landwirte gebunden sind, genügen angesichts des Rückganges der Agrarvögel offenkundig nicht. Die Durchführung von Vogelschutzmaßnahmen ist hier vielmehr von der Kooperationsbereitschaft der landwirtschaftlichen Unternehmen abhängig, ohne diese dazu verpflichtet zu können. Für die notwendige Akzeptanz der Grundeigentümer muss gezahlt werden. Dabei müssen die Zahlungen mit den bei einer auflagenfreien Bewirtschaftung erzielbaren Preisen für Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Strom aus erneuerbaren Energien konkurrieren. Die von der öffentlichen Hand für solche Maßnahmen bereitgestellten Mittel genügen weder für eine Trendumkehr noch, um weitere Biodiversitätsverluste stoppen zu können. Die Maßnahmen erreichen zumeist nur Einzelflächen, zudem ohne eine längerfristige Bindung, zusammengekommen nur einen kleinen einstelligen Prozentanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche – die agrarförderrechtlich verlangten, für den Vogelschutz ohnehin kaum wirksamen Greening-Maßnahmen eingeschlossen. Auch Feldgehölze, Brachen, Raine und Kleingewässer fallen wie Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbe-

standteile oder gesetzlich geschützte Biotope in der Agrarlandschaft flächenmäßig kaum ins Gewicht. Immerhin: Sie dürfen nicht beseitigt werden. Bei Verstößen droht der Verlust von an die Fläche gebundenen Agrarsubventionen. In der Hauptsache aber fehlt eine ausreichende rechtliche Bindung der Landwirtschaft an Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Grenzen des Vogelschutzes im Agrarraum zeigen sich auch bei der Erzeugung von Mais für die 9000 Biogasanlagen in Deutschland. Der Maisanbau ist als Teil der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ zulassungsfrei und ohne jede Kompensation möglich. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beschränkt sich auf einen Ausgleich für die versiegelte Fläche und das Eingrünen der Biogasanlagen und erstreckt sich gerade nicht auf den für die Anlagen horizontweit betriebenen Energiepflanzenanbau, der anders als die Anlagen selbst das eigentliche Problem für den Vogelschutz ist.

Energiewende versus Vogelschutz

Die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen ist eine vergleichsweise neue Herausforderung für den Vogelschutz. Wie sehr beispielsweise der Ausbau der Windenergiewirtschaft auch bisher häufige Vogelarten in Bedrängnis bringt, zeigt sich exemplarisch beim Mäusebussard. Einer aktuellen Studie aus vier norddeutschen Bundesländern zufolge kollidieren dort an Windenergieanlagen jährlich 7800 dieser Greifvögel. Das sind 7% des dortigen Brutbestandes. Kollisionsopfer sind überproportional oft Greifvögel. Die Verluste erreichen bei einigen Vogelarten bereits

ein populationsgefährdendes Maß. Einen solchen folgenschweren Einfluss könnte der Studie nach bei fortgesetztem Ausbau aufgrund schwer einzuschätzender kumulativer Wirkungen auch bei weiteren Arten – beispielsweise der Feldlerche – eintreten. Dabei beziehen sich die Prognosen auf das Jahr 2014. Seitdem hat sich die Zahl der Windenergieanlagen um 3000 auf 28000 Anlagen erhöht. Ein Ende des Ausbaus ist nicht in Sicht – weder an Land noch mit unabsehbaren Folgen für Meeres- und Zugvögel auf See.

Was sagt das Artenschutzrecht dazu? Es untersagt nicht nur das willentliche, sondern bereits das wissentliche Inkaufnehmen des Tötens – sofern sich etwa mit dem Betrieb eines Windparks oder mit dem Bau einer Straße das Tötungsrisiko für Vögel signifikant, also deutlich, erhöht, wie das Bundesverwaltungsgericht in einer Reihe von Urteilen und der Gesetzgeber erst kürzlich eigens klargestellt hat. Die Windenergiewirtschaft stellt eine signifikante Erhöhung der Tötungsrisikos fast immer in Abrede. So sollen auch die aktuellen Erkenntnisse über hohe Mäusebussardverluste für die Zulassung weiterer Anlagenstandorte folgenlos bleiben. Dabei hatte die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland den Mäusebussard bereits vor Jahren auf die Liste der an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Arten setzen wollen, diesen Schritt aber auf Druck der Windenergiewirtschaft aufgeben müssen. Dass man diesem Gremium das Nachjustieren seiner Empfehlungen zugunsten des Mäusebussards gestatten könnte, ist unwahrscheinlich.

Mit der Windenergiewirtschaft verbundenen Umweltministerien fällt es schwer,

Mais wird in Deutschland auf 2,6 Millionen Hektar angebaut. Das ist das Doppelte der Fläche aller Naturschutzgebiete zusammengenommen. Mais ist Grundlage für die Tierproduktion und den Betrieb von Biogasanlagen. Der Mais verträgt die Gülle; er gedeiht in den Fäkalien der 170 Millionen Schweine, Rinder, Puten und Hühner. Auch deswegen ist es in und über den Feldern still. Der Rest biologischer Vielfalt hat sich buchstäblich vom Acker gemacht.

Foto: M. Papenberg.





Blick aus dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an die Küste: Der Nationalpark ist umstellt von Windenergieanlagen an Land und zunehmend auf See. Foto: T. Brandt

Vogelarten, die wie der Mäusebussard noch einigermaßen häufig sind, überhaupt den an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Arten zuzurechnen. Einem solchen Risiko könnten nur solche Arten erliegen, die selten sind und auf der Roten Liste stehen. Eine Ansicht, die zwar ebenso falsch wie rechtswidrig ist, sich aber hartnäckig hält. An der vom Bundesverwaltungsgericht aufgezeigten Grenze eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos entscheidet sich immer häufiger die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Die Windenergiewirtschaft und die für sie tätigen Gutachter versuchen die Deutungshoheit über die artenschutzrechtlichen Maßstäbe an sich zu reißen. Das strikte, nur unter bestimmten Ausnahmehinbedingungen überwindbare gemeinschaftsrechtliche Tötungsverbot hatten die Deutschen übrigens lange Zeit nicht gelten lassen; sie hatten sich mehr Ausnahmen herausgenommen als das Gemeinschaftsrecht erlaubt, nur absichtliches Töten, nicht aber wissentliches Inkaufnehmen des Tötens dem Tötungsverbot zugerechnet. Auch deswegen wurde Deutschland 2006 vom Europäischen Gerichtshof verurteilt und zu Nachbesserungen gezwungen.

Recht auf Ausgleich

In Deutschland werden – ungeachtet allen Bekenntnissen und rechtlichen Verpflichtungen zum flächensparenden Bauen – täglich 70 ha Fläche für Siedlungen, Gewerbe und Verkehr überbaut. Das ist zwar halb so viel Fläche wie noch vor Jahren, aber weitaus mehr als die für 2020 angestrebte Obergrenze von 30 ha. Die damit für Natur und Landschaft verbundenen Schäden sind bestmöglich zu kompensieren. Für neue Baugebiete ist die Kompensation allerdings

kein striktes Recht, die Pflicht zur Kompensation unter bestimmten Bedingungen sogar generell oder – wie gerade vom Bundestag beschlossen – befristet ausgesetzt. Der größte Teil des Flächenverbrauchs vollzieht sich aber genau hier: in der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden. Tatsächlich liegt vierzig Jahre nach Einführung der Eingriff-Ausgleichs-Regelung die mit Kompensationsmaßnahmen belegte Fläche im Promillebereich. Die finanziellen Aufwendungen für die Kompensation

betragen zumeist weniger als 5% bezogen auf die Kosten für Planung und Ausführung des Eingriffs. So gesehen bewegt sich Kompensation im Finanzvolumen von „Kunst am Bau“. Im Übrigen sind die Kompensationsverpflichtungen selbst im Fall schwerwiegender Eingriffsfolgen eher gering, so dass es an einem ökonomischen Anreiz für die Bevorzugung minder schwerwiegender Eingriffsalternativen fehlt. Für die Kompensation dürfen „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete



In Deutschland werden täglich 70 ha Boden überbaut. Das trifft nicht allein Maulwürfe, sondern alle Arten und Lebensräume, die dort zuvor existiert haben. Die Folgen greifen über die unmittelbar überbaute Fläche hinaus.

Foto: J. Kamel

BEIM STEINKAUZ

Ende der 1990er Jahre war „Natur im Städtebau“ durchaus ein Thema, was sie heute nicht mehr ist. Vielleicht mit Ausnahme auf Straßenschildern. Allerdings sind Bezeichnungen wie Pirolweg oder Reiherstieg, Schwalbenflucht oder Beim Steinkauz irreführend, denn diese Vogelarten wird man in den Baugebieten kaum antreffen. Oder sind die Bezeichnungen ein Beleg für die Sehnsucht nach der Natur im Städtebau? Dieser Sehnsucht könnte entsprochen werden – nirgends mehr als in der Bauleitplanung.

Grafik: P.G. Schader.

Böden nur im notwendigen Umfang“ in Anspruch genommen werden, so die 2009 getroffene Festlegung des Bundesnaturschutzgesetzes. Für die Eingriffe selbst gibt es eine solche Verpflichtung bemerkenswerterweise nicht! Vor allem aber: Zu oft wird der Kompensation eine Wirksamkeit zugesprochen, die sie bei realistischer Betrachtung gar nicht erreichen kann. In Wahrheit beruhen viele der Maßnahmen – ebenso wie beispielsweise Maßnahmen, die kollisionsgefährdete Greifvögel von Windparks fernhalten sollen – wohlwollend formuliert auf dem Prinzip Hoffnung; sie sind eine Nah- oder Fernerwartung und nicht selten eine Selbst- oder Fremdtäuschung. Die geschuldete Reparatur wird gerne klein gerechnet oder bleibt ganz aus – zum großen Nachteil der vom Eingriff betroffenen Vögel und ihrer Lebensräume.

Fortschritte am Mast

Ein anderes Problem: Vogelschutz an Mittelspannungsmasten. Die Netzbetreiber hatten sich zum Entschärfen gefährlicher und zum Einsatz ungefährlicher Masten selbst verpflichtet – das Versprechen aber zu selten gehalten. 2002 wurde aus



Mit der verspiegelten Fassade eines Behördenhauses kollidierte Waldschnepfe. Wie viele Waldschnepfen an Gebäuden ums Leben kommen, ist unbekannt, aber jährlich werden in Deutschland etwa 10 000 Waldschnepfen erlegt – ganz legal.

Foto: W. Breuer.

der freiwilligen Selbstverpflichtung eine gesetzliche Norm (im aktuellen Bundesnaturschutzgesetz § 41). Obwohl die den Netzbetreibern gesetzte Umrüstungsfrist 2012 endete und trotz teilweise beträchtlicher Anstrengungen, sind gefährliche Mittelspannungsmasten immer noch ein Problem.

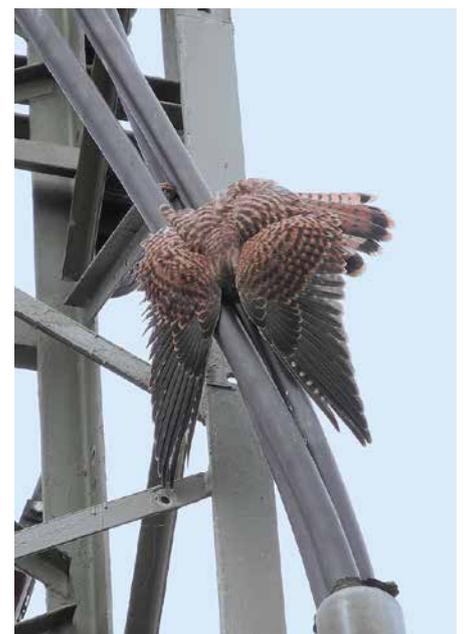
Auf Stichproben in fünf Bundesländern in den Versorgungsgebieten von acht Netzbetreibern auf einer Fläche von 1300 km² gestützt, rechnet die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen aktuell mit mindestens 100 000 gefährlichen Masten. Bei nach 2012 durchgeführten Kontrollen hatten sich von 2020 Masten 660 Masten als gefährlich herausgestellt. Das ist jeder dritte Mast. Einige Bundesländer haben den Netzbetreibern eine Verlängerung der Umrüstungsfrist von mehreren Jahren eingeräumt. An vielen Masten wurden zwar bereits vor Jahren Entschärfungsmaßnahmen durchgeführt, darunter sind Maßnahmen, die sich bereits damals oder inzwischen als unzureichend erwiesen haben. Netzbetreiber und Umweltministerien betrachten diese als Altfälle mit Bestandsschutz. Kommen Vögel an widerrechtlich nicht entschärften Masten ums Leben, liegt zwar ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot vor. Der Gesetzgeber hat aber nur vorsätzliches Töten bußgeld- und strafbewehrt, weshalb die Netzbetreiber trotz des gesetzwidrigen Zustandes vieler Masten nicht durchgreifend belangt werden können. Angesichts dieses Umstandes haben die Netzbetreiber beinahe viel unternommen. Die bestehenden Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen hat der Gesetzgeber misslicher Weise von der Umrüstungspflicht ausgenommen.

Direkte Verfolgung

Der Schutz bestimmter Vogelarten vor mutwilliger, jagdlich oder ökonomisch

motivierter Verfolgung war zentrales Motiv für die Anfänge des Vogelschutzes. Zu den ersten Rechtsakten gehörten Jagd- und Fangverbote. Verbote des Fangs von Nachtigallen beispielsweise sind bereits für das 16. Jahrhundert belegt, lange vor der systematischen Zerstörung ihrer Lebensräume. In die Reihe dieser Bemühungen des Vogelschutzes steht der erst zu Beginn der 1970er Jahre erreichte ganzjährige Schutz der als Nahrungskonkurrenten verfolgten Greifvögel; ihm verdankt sich die erfreuliche Zunahme der Brutvorkommen von See- und Fischadler. Zwar ist die Verfolgung der Greifvögel längst nicht überwunden; sie geschieht aber rechtswidrig und kann für den Täter strafrechtliche Konsequenzen haben. Das schließt die Beseitigung der Nester ein, weil auch sie geschützt sind. In Deutschland häufen sich Fälle illegaler Greifvogelverfolgung im Zusammenhang mit Windenergieplanungen.

Die Lage vieler Vogelarten ist aber auch aufgrund legaler Verfolgung unbefriedigend – denkt man beispielsweise an die hierzulande zugelassene, aber ökologisch fragwürdige Jagd auf Gänse, Enten, Waldschnepfen, Kormorane oder Rabenvögel. Der Schutz vor direkter Verfolgung ist heute nicht weniger geboten als früher, sterben doch täglich bereits tausende Vögel an Verkehrswegen, Windenergieanlagen, Glasfassaden und bei der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.



Sturmschlagopfer Turmfalke im Europäischen Vogelschutzgebiet Halbinsel Eiderstedt. Foto: M. Knödler.

Es gibt nichts Gutes, außer man tut es (selbst)

Fortschritte im Vogelschutz in Deutschland beruhen im Wesentlichen auf dem Gemeinschaftsrecht, das sich als Schrittmacher für den Vogelschutz erwiesen hat. Ob dies künftig so sein wird, was aus Natura 2000 und der EU wird, ist angesichts von Krisen und nationalen Egoismen schwer zu sagen. Zugleich ist der Naturschutz in Deutschland mit der Forderung konfrontiert, Natur und Landschaft nur noch dort und in dem Maße zu schützen, wo und wie es das Gemeinschaftsrecht verlangt („*eins zu eins*“, wie man sagt, „*und kein Aufsatteln mehr*“), worauf sich angesichts der auch in dieser Hinsicht bestehenden Vollzugsdefizite trefflich antworten ließe, „*Ja, bitte, wenigstens das.*“

Das Vollzugsdefizit ist das ungelöste Problem des Vogelschutzes, nicht ein Mangel an Vorschriften. Was könnte beispielsweise erreicht werden, würden wie in § 2 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege tatsächlich „*in besonderer Weise berücksichtigt*“? Welche Herausforderung für Bund, Länder und Gemeinden und welche Chance für den Vogelschutz im Wald oder auch an öffentlichen Gebäuden! Die Naturschutzvereinigungen sollten noch stärker auf die Einlösung



Die Situation höhlenbewohnender Eulenarten, beispielsweise des Sperrlingskauzes, wäre deutlich günstiger, würden bei der Bewirtschaftung von Waldflächen der öffentlichen Hand die Belange des Naturschutzes wie verlangt besonders berücksichtigt.

Foto: G. Zieger.

dieses (wenngleich nicht einklagbaren) Anspruchs drängen. Die großen Vollzugsdefizite des Rechts des Vogelschutzes müssen niemanden entmutigen. Entmutigend wäre es, gäbe es diese Bestimmungen nicht.

Die Naturschutzbehörden sind auf Jahre mit Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000 ausgelastet. Sie sind schon kaum in der Lage, die Gebiete dieses Netzes gegenüber konkurrierenden Interessen erfolgreich zu verteidigen. Der Gesetzgeber weiß um die Schwächen und Schwachstellen in den Naturschutzbehörden einerseits und die Stärke der Konkurrenten andererseits. Deswegen hat er die Naturschutzvereinigun-

gen mit Mitwirkungs- und Klagerechten ausgestattet. Vogelschutz braucht deshalb Vereinigungen, die den politischen Druck für die Sache des Vogelschutzes erzeugen. Wenn der Vogelschutz hinter gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt, dann auch deswegen, weil Artenkenntnisse, Biologiewissen und Naturschutzrecht zu selten miteinander verknüpft werden.

Wilhelm Breuer

Literatur zum Thema

- Länder-Arbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten 2015: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.
- Breuer W 2014: Eulen sind streng geschützt. Was bedeutet das? Falke Sonderheft Eulen 2014: 53-56.
- Breuer W 2016: Die Entwicklung naturschutzrechtlicher Bestimmungen in den letzten 40 Jahren im Hinblick auf den Eulenartenschutz. Eulenrundblick 66. April 2016: 13-24.
- Breuer W 2016: Viele Arten stehen unter Naturschutz. Wirklich? Wie viele? Wie wirksam ist ihr Schutz? Nationalpark 3/2016: 12-16.
- Breuer W 2017: Natura 2000 in Deutschland – Versäumnisse, Mahnschreiben, Vertragsverletzungen und kein Ende! Nationalpark 1/2017: 12-17.
- Breuer W 2017: Der Preis des Fortschritts. Der Mäusebussard und das überraschende Fazit einer Studie. Nationalpark 2/2017: 32-33.
- Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik 2011: Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen. VDE-AR-N 4210-11.: 38 S. VDE Verlag, Berlin.



Was könnte für Mauersegler erreicht werden, würden bei Bau oder Sanierung öffentlicher Gebäude nur ein Promille der Baukosten für Artenhilfsmaßnahmen für Gebäude bewohnende Vogelarten aufgewandt?

Foto: B. Glüer.



Wilhelm Breuer, Diplom-Ingenieur der Landschaftspflege ist Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen, seit 33 Jahren Mitarbeiter der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung und Lehrbeauftragter für Naturschutzrecht an der Hochschule Osnabrück.